

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.15 vom 11. Mai 2016

BS Appellationsgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.15 du 11 mai 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.15 del 11 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Mai 2016 verfügte Haftverlängerung lediglich um zwei Tage, womit sich an der Verhältnismässigkeit der Haftdauer angesichts der zu erwartenden Strafe nichts ändert. Gemäss Art. 220 StPO ist die Untersuchungshaft mit dem inzwischen erfolgten Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht zur Sicherheitshaft geworden.

E. 3

Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Antrag teilweise durch, weshalb ihm eine reduzierte Entscheidgebühr von CHF 300.■ aufzuerlegen ist. Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Aufwendungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Dieses beträgt bei einem geschätzten Aufwand von 8 Stunden und beim geltenden Stundenansatz von CHF 200.■ für die amtliche Verteidigung CHF 1600.■ (inkl. Auslagen, zuzüglich 8% MWST). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zur Rückzahlung des Verteidigerhonorars verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.